



Bereich: Finanzen
Az:
Datum: 26.08.2014

2014/272
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	16.09.2014	
Rat der Stadt	18.09.2014	

Betreff

Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel bei der Buchungsstelle 61.01.525700 - Erstattung an sonstige öffentliche Sonderrechnungen - in Höhe von 300.000 €.

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel genehmigt eine Haushaltsüberschreitung in Höhe von 300.000 EUR bei der Buchungsstelle 61.01.525700 – Erstattung an sonstige öffentliche Sonderrechnungen (Ergebnisplan) sowie die entsprechende Mehrauszahlung bei der korrespondierenden Buchungsstelle 61.01.725700 des Finanzplans.

Die Deckung der Mehraufwendungen in der Ergebnisrechnung erfolgt aus Minderaufwendungen bei der Buchungsstelle 61.01.551810 – Zinsen für Kassenkredite. Die Deckung der korrespondierenden Mehrauszahlung in der Finanzrechnung erfolgt durch entsprechende Minderauszahlungen bei der Buchungsstelle 61.01.751810 (Auszahlung für Zinsen Kassenkredite).

Beisenherz
Bürgermeister

Tesch
Stadtkämmerin

Sachverhalt

Der Wirtschaftsplan des EUV Teilbetrieb IX – Straßeninfrastruktur – wurde vom Rat in seiner Sitzung am 14.11.2013 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sieht Erstattungen durch die Stadt Castrop-Rauxel an den EUV in Höhe von 6.774.368 € vor. Der städtische Anteil an den Kosten des Teilbetrieb Straßeninfrastruktur, ohne die Kanalbenutzungsgebühren, beträgt 4.441.708 €. Dieser Betrag wird in 4 Abschlagszahlungen zum 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11.2014 überwiesen.

Aufgrund des Sturmereignisses vom 09.06.2014 und den dadurch erheblichen Sturmschäden benötigt der EUV Stadtbetrieb für den Teilbetrieb Infrastruktur eine zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von 300.000 €. Diese Mittel sind zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht nach den Sturmschäden notwendig.

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 300.000 € werden wie folgt benötigt:

Ausbesserung von Gehwegen/Gehwegteilen	160.000 €
Reparatur von kommunalen Plätzen, insbes. Parkplätze	100.000 €
Reparatur von Leitplanken an wichtigen Verkehrsknotenpunkten	40.000 €

Die Deckung dieser Mehraufwendungen erfolgt aus der Position Zinsen für Kassenkredite. (61.01.551810 im Ergebnisplan, 61.01.751810 im Finanzplan)

§ 9 der Haushaltssatzung des Haushaltsplans 2014 beinhaltet Bewirtschaftungsregeln. Überplanmäßige Haushaltsüberschreitungen von über 75.000 € sind nach Ziffer III dieser Regeln (Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) als erheblich anzusehen und bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	300.000 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	300.000 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	300.000 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	300.000 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen bei der Buchungsstelle 61.01.551810 – Zinsen für Kassenkredite.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2014	2015	2016	2017	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	300.000 €	€	€	€	300.000 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	300.000 €	€	€	€	300.000 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 83 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.